

**STADT ELSFLETH**  
**DIE BÜRGERMEISTERIN**



**Weser  
Wasser  
Weites Land**

Stadt Elsfleth · Rathausplatz 1 · 26931 Elsfleth

An die Mitglieder des Rates  
der Stadt Elsfleth

Auskunft erteilt: Heike Hayen			
Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth	Zimmer: 111		
e-mail: <a href="mailto:hayen@elsfleth.de">hayen@elsfleth.de</a>			
Sprechzeiten: Montag - Freitag 8.00 – 12.30 Uhr Dienstag 14.30 – 16.30 Uhr Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr			
Telefon 04404	Durchwahl 504-10	Vermittlung 504-0	Telefax 504-39
Internet: <a href="http://www.elsfleth.de">www.elsfleth.de</a>	e-mail: <a href="mailto:stadt@elsfleth.de">stadt@elsfleth.de</a>		

Elsfleth, den 27. November 2025

## Einladung

**zur öffentlichen Sitzung**

Gremium: <b>Rat der Stadt Elsfleth</b>	Rat/25/2025
am: <b>Dienstag, den 09.12.2025</b>	um: <b>18:00 Uhr</b>

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgenannten Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 04. November 2025
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 14. Flächennutzungsplanänderung, Batteriegrößspeicher in Elsfleth-Vorwerkshof  
hier: Projekt des Unternehmens Elements Green Deutschland GmbH
  - a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Vorentwurf
  - b) Beschlussfassung des Entwurfes
  - c) Beschlussfassung über die Auslegung des EntwurfesVorlage: FD4/167/2025/2
- 7 Bebauungsplan Nr. 66, Batteriegrößspeicheranlage in Elsfleth-Vorwerkshof  
hier: Projekt des Unternehmens Elements Green Deutschland GmbH
  - a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Vorentwurf
  - b) Beschlussfassung des Entwurfes
  - c) Beschlussfassung über die Auslegung des EntwurfesVorlage: FD4/168/2025/2
- 8 Überplanmäßige Auszahlung für die Städtebauförderungsmaßnahme Rittersweg (I1.000145.500 - 787200)  
Vorlage: FD4/170/2025/1
- 9 Überplanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme Feuerwehr Bardenfleth (I1.000228.500 - 787100)  
Vorlage: FD4/171/2025/1
- 10 Überplanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme Bushaltestellen Butteldorf und Wasserwerk (I1.000349.500 – 787100)  
Vorlage: FD4/172/2025/1
- 11 Außerplanmäßiger Aufwand und außerplanmäßige Auszahlung für die Anschaffung von Dienstuniformen und Tagesdienstkleidung für Feuerwehrkräfte (P1.2.3.126000.022 - 426100)  
Vorlage: FD3/055/2025/1
- 12 Entlassung des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld  
Vorlage: FD3/050/2025/1
- 13 Ernennung eines neuen Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld  
Vorlage: FD3/051/2025/1
- 14 Ernennung eines neuen stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld  
Vorlage: FD3/052/2025/1
- 15 Neufassung der Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben  
Vorlage: FD3/046/2025/1

- 16 Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth zur Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätige  
Vorlage: FD3/047/2025/1
- 17 Neue Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Elsfleth  
Vorlage: FD3/048/2025/1
- 18 Neue Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Elsfleth  
Vorlage: FD3/049/2025/1
- 19 Beschluss über den Jahresabschluss 2024 und Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2024  
Vorlage: FD2/051/2025/1
- 20 Erlass einer Hebesatzsatzung ab dem 01.01.2026  
Vorlage: FD2/049/2025/2
- 21 Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung)  
Vorlage: FD1/102/2025/1
- 22 Bericht der Gleichstellungsbeauftragten
- 23 Verabschiedung der allgemeinen Vertreterin der Bürgermeisterin, Frau Doris Spiekermann
- 24 Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
- 25 Berichte der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen
- 26 Anträge und Anfragen

**Besetzung des Rates am 09.12.2025,  
um 18:00 Uhr, im Heye-Saal in der Heye-Stiftung,  
Rathausplatz 3, 26931 Emsfleth**

**Name**

**Vorsitzende/r**

Stellv. Bürgermeister Volker Osterloh CDU

**Mitglieder des Rates**

Ratsfrau Katrin Beyersdorff	SPD
Ratsherr Bernd Bhattacharyya-Wiegmann	Bündnis 90/Die Grünen
Beigeordneter Florian Bierbaum	CDU
Ratsherr Jannes Wolfgang Böck	CDU
Stellv. Bürgermeister Thorsten Böner	UWE
Ratsherr Heinz-Hermann Buse	SPD
Ratsherr Heinz Günter Doormann	CDU
Bürgermeisterin Brigitte Fuchs	
Beigeordnete Karin Gehlhaar	SPD
Beigeordnete Gudrun Göhr-Weber	Bündnis 90 / Die Grünen
Ratsherr Horst Kortlang	FDP
Ratsherr Leon Krüger	CDU
Ratsherr Frank Lösekann	FDP
Ratsherr Lasse Loske	SPD
Stellv. Bürgermeister Wolfgang Nieß	SPD
Ratsfrau Gerlinde Röhr	SPD
Ratsherr Daniel Röhrl	SPD
Ratsherr Sebastian Rotter	FDP
Ratsfrau Sofie Siemer	CDU
Ratsfrau Stephanie Thümler	CDU
Ratsherr Wilfried Thümler	CDU
Ratsfrau Dana Wiegmann	Bündnis 90/Die Grünen



**Vorlage Nr.: FD4/167/2025/2**

Fachdienst: Fachdienst 4

Bearbeiter/in: Martin Kopka

Vorlage Nr.: FD4/167/2025/2

Datum: 24.11.2025

**Beschlussvorlage**

**14. Flächennutzungsplanänderung, Batteriegrößspeicher in Elsfleth-Vorwerkshof**

hier: Projekt des Unternehmens Elements Green Deutschland GmbH

- a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Vorentwurf
- b) Beschlussfassung des Entwurfs
- c) Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfs

**Beratungsfolge**

**Termin**

**Behandlung**

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	26.03.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	04.04.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.04.2024	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	28.11.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	05.12.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	10.12.2024	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	25.11.2025	öffentlich
Verwaltungsausschuss	02.12.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.12.2025	öffentlich

**Sach- und Rechtslage**

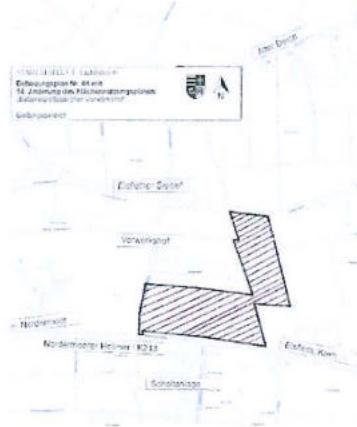
Das Unternehmen Elements Green Deutschland GmbH hat einen Antrag gestellt, mit Aufstellung eines Bebauungsplanes den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern.

Mit den Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, planungsrechtliche Grundlagen für den Bau eines Großbatteriespeichers bei der Schaltanlage Elsfleth-West zu schaffen. Die Fläche befindet sich in Höhe der Schaltanlage Elsfleth-West in Vorwerkshof, nördlich der K 213/Nordermoorer Hellmer.

Mit dem Batteriespeicher soll Strom gespeichert und bei Bedarf in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Es ist eine - Sonderbaufläche Batteriegrößspeicher- vorgesehen.

Das Vorhaben beläuft sich über eine Größe von rd. 15 ha.

Das Unternehmen hat die Flächen langfristig gepachtet.



Mit Sitzung vom 09.04.2024 hat der Rat einstimmig die Aufstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 66 Batteriegrößspeicher in Elsfleth-Vorwerkshof beschlossen.

Diese Änderung wird im zweistufigen Parallelverfahren (Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf, Satzung) mit Umweltbericht durchgeführt.

Es wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange ausgeführt. Diese hatten Möglichkeit, zum auszulegenden Vorentwurf Stellung zu nehmen.

Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner, Rastede, hat dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 25.11.2025 die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen vorgetragen. Insbesondere wurde über wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen berichtet. Über die Anlage beigefügten Abwägungen ist zu beraten und Beschluss zu fassen.

- Die Anlagen hierzu wurden aufgrund des Umfangs zur Einladung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 25.11.2025 elektronisch als Anlage verteilt.

Anlage	14. FNP-Änderung	Abwägung, Vorentwurf	Stellungnahmen	zum
Anlage	B-Plan Nr. 66	Abwägung, Vorentwurf	Stellungnahmen	zum

Das Planungsbüro Planungsbüros Diekmann & Mosebach und Partner, Frau Lasar, hat Entwürfe der 14. Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung sowie des parallelen Bebauungsplan Nr. 66 erstellt.

Die Entwürfe wurden dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 25.11.2025 mit der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht und Anlagen mit Gutachten vorgestellt.

- Die Entwurfsunterlagen (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen/Gutachten) wurden aufgrund des Umfangs zum Fachausschuss elektronisch als Anlage verteilt.

Die umfangreichen Anlagen -Batteriegrößspeicher Vorwerkshof- bestehen aus:

Entwurf	<b>14. FNP-Änderung</b>	Anlage	<b>Planzeichnung</b>
Entwurf	<b>B-Plan Nr. 66</b>	Anlage	<b>Planzeichnung</b>
Entwurf	<b>14. FNP-Änderung</b>	Anlage	<b>Begründung</b>
Entwurf	<b>B-Plan Nr. 66</b>	Anlage	<b>Begründung</b>
Entwurf	<b>14. FNP-Änderung + B-Plan Nr. 66</b>	Anlage	<b>Umweltbericht</b> mit (enthalten) Anlage 1: <u>Biotoptypenkartierung</u> für Batteriespeicher bei Elsfleth Anlage 2: <u>Artenschutzrechtliches Gutachten</u> zum Bebauungsplan Nr. 66 Anlage 3: <u>Ergänzungsgutachten zum Artenschutzrechtliches Gutachten</u> zum Bebauungsplan Nr. 66

<b>Zur Begründung 14. FNP-Änderung + B-Plan Nr. 66</b>	Anlage	<u>Schalltechnische Untersuchung</u> zur Batteriespeicheranlage in Elsfleth, von Peutz Consult, 10.2025
Zur Begründung, dito	Anlage	Prüfung der Einhaltung der <u>immissionsschutzrechtlichen</u> Vorgaben der 26. BlmSchV, von FGEU, 09.2025
dito	Anlage	<u>Entwässerungskonzept</u> , von Schüßler-Plan, 10.2025 mit Oberflächenentwässerungsplan und Bemessung von Rückhalteräumen
dito	Anlage	<u>Brandschutzkonzept</u> , BESS Elsfleth von Kays, 10.2025
<b>zum Umweltbericht</b>	Anlage	<u>Geotechnischer Bericht</u> , Neubau eines Großbatteriespeichers, von GeoService Schaffert, 09.2025

Der Entwurf ist vom Rat der Stadt Elsfleth zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Entwurf öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) durchgeführt. Die Öffentlichkeit sowie Möglichkeit, zu den auszulegenden Entwürfen Stellung zu nehmen.



Die Batteriespeicheranlage unterstützt die Netzstabilität, puffert kurzfristige Leistungsspitzen ab Anschluss an das 380 kV-Umspannwerk von Tennet.

Die Nähe des Großbatteriespeichers zum Tennet-Umspannwerk ist Standortvoraussetzung. Hierzu gibt es technische und wirtschaftliche Gründe.

Geplant ist die Errichtung von 107 Einheiten mit 428 Batteriecontainer und 107 Umrichtercontainer (Transformator und Wechselrichter). Eine Einheit besteht somit aus 4 Batteriecontainern und einem Umrichtercontainer. Die Abmessungen eines Batteriecontainers betragen: Länge = ca. 6 m, Breite = ca. 2,4 m, Höhe = ca. 2,9 m bei einem Gewicht von je ca. 40 Tonnen.

Die Einheiten wurden um eine Schaltanlage mit 2 großen Transformatoren (je. Ca. 238 t) ergänzt.

Die Gesamtleistung beträgt 400 MW mit einer Kapazität von 1.600 MW.

Die Kapazität (in kWh) gibt an, wie viel Energie ein Batteriespeicher speichern kann, während die Leistung (in kW) bestimmt, wie schnell diese Energie entnommen oder geladen werden kann. Ein 1.600 kWh Speicher kann bei einer durchschnittlichen Leistung von 400 kW vier Stunden lang Energie liefern.

Aus der Stromspeicher-Strategie des Bundes:

Die Integration der stark wachsenden Anteile der Stromerzeugung aus Windenergie erfordert zukünftig mehr Flexibilität im Energiesystem. Für das Energieversorgungssystem geht es einerseits um die Energiespeicherfunktion, also die zeitliche Verschiebung von Erzeugung oder Verbrauch für unterschiedliche Speicherdauern.

Hierfür müssen nicht einzelne konkrete Speichertechnologien in einem bestimmten Umfang vorhanden sein, sondern die erforderlichen Speicherfunktionen müssen im System in Gänze erbracht werden können. Andererseits werden Stromspeicher auch zur Unterstützung der Stabilität der Stromversorgung benötigt.

#### **Beschlussvorschlag**

- a) Der Rat beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt.
- b) Der Rat beschließt den Entwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung „Batteriegrößspeicher Elsfleth-Vorwerkshof“ der Stadt Elsfleth.
- c) Der Rat beschließt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.



Vorlage Nr.: FD4/168/2025/2

Fachdienst: Fachdienst 4

Bearbeiter/in: Martin Kopka

Vorlage Nr.: FD4/168/2025/2

Datum: 24.11.2025

### Beschlussvorlage

**Bebauungsplan Nr. 66, Batteriegrößspeicheranlage in Elsfleth-Vorwerkshof**

hier: Projekt des Unternehmens Elements Green Deutschland GmbH

- a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Vorentwurf
- b) Beschlussfassung des Entwurfs
- c) Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfs

#### Beratungsfolge

#### Termin

#### Behandlung

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	26.03.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	04.04.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.04.2024	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	28.11.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	05.12.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	10.12.2024	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	25.11.2025	öffentlich
Verwaltungsausschuss	02.12.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.12.2025	öffentlich

#### **Sach- und Rechtslage**

Das Unternehmen Elements Green Deutschland GmbH hat einen Antrag gestellt, mit Aufstellung eines Bebauungsplanes den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern.

Mit den Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, planungsrechtliche Grundlagen für den Bau eines Großbatteriespeichers bei der Schaltanlage Elsfleth-West zu schaffen. Die Fläche befindet sich in Höhe der Schaltanlage Elsfleth-West in Vorwerkshof, nördlich der K 213/Nordermoorer Hellmer.

Mit dem Batteriespeicher soll Strom gespeichert und bei Bedarf in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Es ist eine -Sonderbaufläche Batteriegrößspeicher- vorgesehen. Das Vorhaben beläuft sich über eine Größe von rd. 15 ha. Das Unternehmen hat die Flächen langfristig gepachtet.



Mit Sitzung vom 09.04.2024 hat der Rat einstimmig die Aufstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 66 Batteriegrößspeicher in Elsfleth-Vorwerkshof beschlossen.

Diese Änderung wird im zweistufigen Parallelverfahren (Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf, Satzung) mit Umweltbericht durchgeführt.

Es wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange ausgeführt. Diese hatten Möglichkeit, zum auszulegenden Vorentwurf Stellung zu nehmen.

Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner, Rastede, hat dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 25.11.2025 die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen vorgetragen. Insbesondere wurde über wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen berichtet. Über die in der Anlage beigefügten Abwägungen ist zu beraten und Beschluss zu fassen.

- Die Anlagen hierzu wurden aufgrund des Umfangs zur Einladung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 25.11.2025 elektronisch als Anlage verteilt.

Anlage	14. FNP-Änderung	Abwägung, Vorentwurf	Stellungnahmen	zum
Anlage	B-Plan Nr. 66	Abwägung, Vorentwurf	Stellungnahmen	zum

Das Planungsbüro Planungsbüros Diekmann & Mosebach und Partner, Frau Lasar, hat Entwürfe der 14. Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung sowie des parallelen Bebauungsplan Nr. 66 erstellt.

Die Entwürfe werden dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 25.11.2025 mit der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht und Anlagen mit Gutachten vorgestellt.

- Die Entwurfsunterlagen (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen/Gutachten) werden aufgrund des Umfangs zum Fachausschuss elektronisch als Anlage verteilt.

Die umfangreichen Anlagen -Batteriegroßspeicher Vorwerkshof- bestehen aus:

Entwurf	<b>14. FNP-Änderung</b>	Anlage	<b>Planzeichnung</b>
Entwurf	<b>B-Plan Nr. 66</b>	Anlage	<b>Planzeichnung</b>
Entwurf	<b>14. FNP-Änderung</b>	Anlage	<b>Begründung</b>
Entwurf	<b>B-Plan Nr. 66</b>	Anlage	<b>Begründung</b>
Entwurf	<b>14. FNP-Änderung + B-Plan Nr. 66</b>	Anlage	<b>Umweltbericht mit (enthalten)</b> Anlage 1: <u>Biotoptypenkartierung</u> für Batteriespeicher bei Elsfleth Anlage 2: <u>Artenschutzrechtliches Gutachten</u> zum Bebauungsplan Nr. 66 Anlage 3: <u>Ergänzungsgutachten zum Artenschutzrechtliches Gutachten</u> zum Bebauungsplan Nr. 66

<b>Zur Begründung 14. FNP-Änderung + B-Plan Nr. 66</b>	Anlage	<u>Schalltechnische Untersuchung</u> zur Batteriespeicheranlage in Elsfleth, von Peutz Consult, 10.2025
Zur Begründung, dito	Anlage	Prüfung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der 26. BlmSchV, von FG EU, 09.2025
dito	Anlage	<u>Entwässerungskonzept</u> , von Schüßler-Plan, 10.2025 mit Oberflächenentwässerungsplan und Bemessung von Rückhalteräumen
dito	Anlage	<u>Brandschutzkonzept</u> , BESS Elsfleth von Kays, 10.2025
<b>zum Umweltbericht</b>	Anlage	<u>Geotechnischer Bericht</u> , Neubau eines Großbatteriespeichers, von GeoService Schaffert, 09.2025

Der Entwurf ist vom Rat der Stadt Elsfleth zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Entwurf öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) durchgeführt. Die Öffentlichkeit sowie Möglichkeit, zu den auszulegenden Entwürfen Stellung zu nehmen.

#### **Beschlussvorschlag**

- Der Rat beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, wie in der Abwägung der Anlage aufgeführt.
- Der Rat beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Batteriegroßspeicheranlage Elsfleth-Vorwerkshof“ der Stadt Elsfleth.
- Der Rat beschließt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.



Vorlage Nr.: FD4/170/2025/1

Fachdienst: Fachdienst 4

Bearbeiter/in: Hartmut Doyen

Vorlage Nr.: FD4/170/2025/1

Datum: 24.11.2025

### Beschlussvorlage

#### **Überplanmäßige Auszahlung für die Städtebauförderungsmaßnahme Rittersweg (I1.000145.500 - 787200)**

##### Beratungsfolge

##### Termin

##### Behandlung

Verwaltungsausschuss	02.12.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.12.2025	öffentlich

#### **Sach- und Rechtslage**

Für die Städtebauförderungsmaßnahme Rittersweg soll die Ausschreibung noch in 2025 durchgeführt werden. Die Aufträge sollen im Januar 2026 vergeben werden. Für diese Maßnahme sind im Haushalt 2025 Mittel in Höhe von 250.000,00 € veranschlagt und zusätzlich steht eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 221.400,00 € zur Verfügung. Somit stehen insgesamt 471.400,00 € für diese Maßnahme bereit.

Eine erste Kostenberechnung für diese Maßnahme beläuft sich jedoch auf 710.000,00 €.  
**Somit entstehen Mehrkosten in Höhe von 238.600,00 €.**

Als Deckungsvorschlag wird die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2024 herangezogen. Hierzu wird Frau Bernhardt in der Sitzung Ausführungen machen.

Diese Vorgehensweise wurde auch mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

#### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt, die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 238.600,00 € für die Städtebauförderungsmaßnahme Rittersweg zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung ist vorhanden.



**Vorlage Nr.: FD4/171/2025/1**

Fachdienst: Fachdienst 4

Bearbeiter/in: Hartmut Doyen

Vorlage Nr.: FD4/171/2025/1

Datum: 24.11.2025

**Beschlussvorlage**

**Überplanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme Feuerwehr Bardenfleth (I1.000228.500 - 787100)**

**Beratungsfolge**

**Termin**

**Behandlung**

Verwaltungsausschuss	02.12.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.12.2025	öffentlich

**Sach- und Rechtslage**

Alle Gewerke für die Baumaßnahme Feuerwehr Bardenfleth sind ausgeschrieben.

Bei folgenden Gewerken entstehen Mehrkosten:

- Zimmererarbeiten	rd. 35.000,00 €
- Heizungs- und Sanitärarbeiten	rd. 35.000,00 €
- Außenanlagen	rd. 47.800,00 €
<b>Mehrkosten insgesamt</b>	<b>117.800,00 €</b>

Herr Doyen wird die Entstehung der Mehrkosten in der Sitzung erläutern.

Folgende Deckungen sind vorhanden:

- Wärmepumpen GS Lienen (I1.000309.500)	12.000,00 €
- 4 Stromversorgungspoller Hafen (I1.000351.500)	5.200,00 €
- PV-Anlage GS Lienen (I1.000355.500)	15.600,00 €
Gesamt	<u>32.800,00 €</u>

Diese Maßnahmen sind fertiggestellt und schlussgerechnet.

Weitere Deckungsvorschläge:

- PV-Anlage Sandfeld	<u>25.000,00 €</u>
----------------------	--------------------

Diese Maßnahme wurde für evtl. Mehrkosten bei den Baumaßnahmen Feuerwehren zurückgestellt.

- Sanierung Kunstrasenplatz Elsfleth (I1.000325.500) 60.000,00 €

Bei dieser Maßnahme werden Minderkosten entstehen.

**Deckungsvorschläge insgesamt** **117.800,00 €**

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 117.800,00 € für die Baumaßnahme Feuerwehr Bardenfleth zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung ist vorhanden.



**Vorlage Nr.: FD4/172/2025/1**

Fachdienst: Fachdienst 4

Bearbeiter/in: Hartmut Doyen

Vorlage Nr.: FD4/172/2025/1

Datum: 24.11.2025

**Beschlussvorlage**

**Überplanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme Bushaltestellen Butteldorf und Wasserwerk (I1.000349.500 – 787100)**

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Behandlung</u>
Verwaltungsausschuss Rat der Stadt Elsfleth	02.12.2025 09.12.2025	nicht öffentlich öffentlich

**Sach- und Rechtslage**

Für die Baumaßnahme Bushaltestellen Butteldorf und Wasserwerk ist eine Kostenabrechnung vom ZVBN eingetroffen. Diese Kostenabrechnung weist Mehrkosten in Höhe von rd. 104.100,00 € aus. Herr Doyen wird hierzu in der Sitzung Ausführungen machen.

Für diese Maßnahme besteht ein Haushaltsrest in Höhe von 20.000,00 €.

**Somit entstehen Mehrkosten in Höhe von 84.100,00 €.**

Für diese Baumaßnahme fließen Fördergelder aus 7 b Mitteln vom Landkreis Wesermarsch. Dieser prüft derzeit nun, ob zusätzliche Fördergelder gezahlt werden können. Die Verwaltung wird darüber in der Sitzung berichten. Sollten zusätzliche Fördergelder gezahlt werden, werden sich die Mehrkosten verringern.

Folgende Deckungen sind vorhanden:

- Bushaltestellen Schützenweg und Nordermoor (I1.000378.500) 17.400,00 €

Dieser Haushaltsrest wird nicht mehr benötigt. Die Bushaltestellen sind fertiggestellt.

- nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2024 66.700,00 €

Hierzu wird Frau Bernhardt in der Sitzung Ausführungen machen.

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 84.100,00 € für die Baumaßnahme Bushaltestellen Butteldorf und Wasserwerk zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung ist vorhanden.



**Vorlage Nr.: FD3/055/2025/1**

Fachdienst: Fachdienst 3

Bearbeiter/in: Andreas Haane

Vorlage Nr.: FD3/055/2025/1

Datum: 24.11.2025

### Beschlussvorlage

**Außerplanmäßiger Aufwand und außerplanmäßige Auszahlung für die Anschaffung von Dienstuniformen und Tagesdienstkleidung für Feuerwehrkräfte (P1.2.3.126000.022 - 426100)**

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Behandlung</u>
Verwaltungsausschuss	02.12.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.12.2025	öffentlich

#### **Sach- und Rechtslage**

Das Land Niedersachsen hat im April 2025 eine neue Feuerwehrverordnung beschlossen. In § 12 dieser neuen Verordnung ist geregelt, welche persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr tragen. Es handelt sich hierbei um komplett neue Bekleidung. Im Ergebnis bedeutet dieses, dass alle Feuerwehrkräfte mit Dienstuniform bzw. Tagesdienstbekleidung neu auszustatten sind.

Die Feuerwehren sämtlicher Kommunen des Landkreises Wesermarsch haben sich laut Stadtbrandmeister in einer Arbeitsgruppe darauf geeinigt, dass die Führungskräfte wie Stadtbrandmeister und Stellvertreter sowie die Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter eine Dienstuniform tragen, alle weiteren Feuerwehrangehörigen, ohne Kinder- und Jugendfeuerwehr, eine sogenannte Tagesdienstbekleidung. Entsprechende Anschaffungen werden in den Kommunen erfolgen bzw. sind auch schon erfolgt. Die Städte Nordenham und Brake haben lt. Stadtbrandmeister schon entsprechend umgestellt. Andere Kommunen stehen kurz vor Bestellungen.

Es sollen nur die Führungskräfte eine Uniform, neben der Tagesdienstbekleidung, erhalten, da diese bei den anderen Feuerwehrmitgliedern keine Akzeptanz mehr besitzen. Die Tagesdienstbekleidung wird von der Feuerwehr weiterhin als praktikabler angesehen.

Der Verwaltung liegen folgende Angebote vor (Preise inkl. MWST):

DOMEYER, Bremen:	71.541,88 €
NEUMANN, Lemwerder:	63.392,67 € zzgl. evtl. Übergrößenzuschläge

Zum Ausgleich eventueller Übergrößenzuschläge wird eine Gesamtsumme beim Angebot NEUMANN von 65.000,00 € als ausreichend angesehen.

Die Verwaltung schlägt vor, die neuen Dienstuniformen sowie die Tagesdienstbekleidung noch 2025 auf Grund der geringen aktuellen Preise außerplanmäßig anzuschaffen und einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Im Haushalt 2025 sind dafür im Produkt 022 Feuerwehr, Sachkonto 426100, keine ausreichenden Mittel mehr vorhanden. Zur Deckung dieser Ausgaben könnten lt. Kämmerei die Mehrerträge bei der Gewerbesteuer (P1.1.2.611000.029 – 301300) verwendet werden.

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, den außerplanmäßigen Aufwand und die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 65.000,00 € für die Anschaffung von Tagesdienstbekleidung für Feuerwehrkräfte zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung ist vorhanden.



**Vorlage Nr.: FD3/050/2025/1**

Fachdienst: Fachdienst 3

Bearbeiter/in: Andreas Haane

Vorlage Nr.: FD3/050/2025/1

Datum: 24.11.2025

**Beschlussvorlage**

**Entlassung des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld**

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Behandlung</u>
Verwaltungsausschuss	04.11.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.12.2025	öffentlich

**Sach- und Rechtslage**

Die Dienstzeit des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld, Herrn Andreas Böning, endet zum 31.01.2029. Es ist die dritte Dienstzeit als Ortsbrandmeister für Herrn Böning. Vorher war Herr Böning bereits seit dem 29.12.1992 für 4 Dienstzeiten stellv. Ortsbrandmeister.

Herr Böning hat nun erklärt, seine Tätigkeit zum 31.01.2026 aufzugeben zu wollen und bittet um Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis.

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, Herrn Andreas Böning für die Zeit ab 01.02.2026 aus seinem Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sandfeld zu entlassen.



Vorlage Nr.: FD3/051/2025/1

Fachdienst: Fachdienst 3

Bearbeiter/in: Andreas Haane

Vorlage Nr.: FD3/051/2025/1

Datum: 24.11.2025

### Beschlussvorlage

#### **Ernennung eines neuen Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld**

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Behandlung</u>
Verwaltungsausschuss	04.11.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.12.2025	öffentlich

#### **Sach- und Rechtslage**

Der bisherige Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sandfeld, Andreas Böning, hatte um Beendigung seines Ehrenbeamtenverhältnisses für die Zeit ab 01.02.2026 gebeten.

Diesem Wunsch soll gefolgt werden. Der Verwaltungsausschuss hat in dem vorherigen TOP eine entsprechende Beschlussempfehlung für den Rat beschlossen.

Als Nachfolger hat die Ortsfeuerwehr Sandfeld am 29.10.2025 in einer Vorschlagswahl Herrn Martin Schneider gewählt.

Da Herr Martin Schneider noch nicht die nach dem 08.04.2025 neuen FeuerwehrVO notwendigen Lehrgänge hat, es fehlt aktuell noch der Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“, könnte er nach § 10 Abs. 2 FeuerwehrVO nur zunächst für max. 2 Jahre als kommissarischer Ortsbrandmeister ernannt werden. In diesen 2 Jahren müssen die notwendigen Lehrgänge nachgeholt werden.

Herr Martin Schneider ist ausgebildeter Handwerkmeister. Durch seine berufliche als auch Feuerwehrerfahrung, sowie der bereits absolvierten Feuerwehrlehrgänge bis hin zum Zugführer, ist er aktuell fachlich zweifelsfrei in der Lage, die zunächst kommissarische Wahrnehmung der Tätigkeit als Ortsbrandmeister vorzunehmen.

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, Herrn Martin Schneider für die Zeit ab 01.02.2026 für 2 Jahre bis zum 31.01.2028 das Amt des kommissarischen Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld zu übertragen und ihn zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Sollte Herr Schneider den aktuell noch fehlenden Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ bis zur Ratssitzung am 09.12.2025 absolvieren, beschließt der Rat, Herrn Martin Schneider in der Ratssitzung am 09.12.2025 für die Zeit ab 01.02.2026 für 6 Jahre bis zum 31.01.2032 das Amt des Ortbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld zu übertragen und ihn zum Ehrenbeamten zu ernennen.



**Vorlage Nr.: FD3/052/2025/1**

Fachdienst: Fachdienst 3

Bearbeiter/in: Andreas Haane

Vorlage Nr.: FD3/052/2025/1

Datum: 24.11.2025

### Beschlussvorlage

#### **Ernennung eines neuen stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld**

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Behandlung</u>
Verwaltungsausschuss	04.11.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.12.2025	öffentlich

#### **Sach- und Rechtslage**

Der bisherige Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sandfeld, Andreas Böning, hatte um Beendigung seines Ehrenbeamtenverhältnisses für die Zeit ab 01.02.2026 gebeten.

Diesem Wunsch soll gefolgt werden. Der Verwaltungsausschuss hat eine entsprechende Beschlussempfehlung für den Rat beschlossen.

Als Nachfolger für das Amt des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld hat die Ortsfeuerwehr Sandfeld am 29.10.2025 in einer Vorschlagswahl Herrn Martin Schneider gewählt. Der Verwaltungsausschuss hat im vorherigen TOP eine Beschlussempfehlung für den Rat am 09.12.2025 für die Ernennung von Herrn Martin Schneider beschlossen.

Da Herr Martin Schneider bisher stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sandfeld ist, hat die Ortsfeuerwehr Sandfeld am 29.10.2025 in einer Vorschlagswahl Herrn Florian Schäfer als neuen stellv. Ortsbrandmeister gewählt.

Herr Florian Schäfer besitzt alle nach der neuen FeuerwehrVO notwendigen Lehrgänge, um das Amt des stellv. Ortsbrandmeisters ausüben zu können.

#### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt, Herrn Florian Schäfer für die Zeit ab 01.02.2026 für 6 Jahre bis zum 31.01.2032 das Amt des stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Sandfeld zu übertragen und ihn zum Ehrenbeamten zu ernennen.



Vorlage Nr.: FD3/046/2025/1

Fachdienst: Fachdienst 3

Bearbeiter/in: Andreas Haane

Vorlage Nr.: FD3/046/2025/1

Datum: 24.11.2025

## Beschlussvorlage

## **Neufassung der Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Behandlung</u>
Verwaltungsausschuss Rat der Stadt Elsfleth	04.11.2025 09.12.2025	nicht öffentlich öffentlich

## Sach- und Rechtslage

Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben können seitens der Verwaltung Gebühren und Aufwendungen beim Verursacher geltend gemacht werden.

Die bisherige Satzung vom 28.06.2019 sollte aus Sicht der Verwaltung auf Grund der Neukalkulierung der Gebührensätze im Bereich des Gebührentarif pro Stunde für Personal und Fahrzeuge angepasst werden.

Als **Anlage 1** liegt eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebührensätze und der von der Verwaltung vorgeschlagenen neuen Gebührensätze bei.

## Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, die als **Anlage 2** beigelegte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben zu beschließen.

# Anlage 1

Vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebührensätze und der von der Verwaltung vorgeschlagenen neuen Gebührensätze.

		Je halbe Stunde	Je Stunde	Vorschlag NEU je halbe Stunde	Vorschlag NEU je Stunde
1.	Personaleinsatz				
1.1.	Personal der Freiwilligen Feuerwehr				
1.1.1.	Grundbetrag pro Person	6,25 €	12,50 €	9,00 €	18,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunden (ohne Personal)				
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 8, LF 10 o. ä.	30,00 €	60,00 €	42,50 €	85,00 €
2.2.	Löschgruppenfahrzeug LF 20 o.ä.	35,00 €	70,00 €	50,00 €	100,00 €
2.3.	Tanklöschfahrzeug TLF	50,00 €	100,00 €	62,50 €	125,00 €
2.4.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	25,00 €	50,00 €	37,50 €	75,00 €
2.5.	Staffellöscheinheit KLF o.ä.	30,00 €	60,00 €	42,50 €	85,00 €
2.6.	Mannschaftstransportwagen MTW	15,00 €	30,00 €	20,00 €	40,00 €
2.7.	Einsatzleitwagen ELW	50,00 €	100,00 €	62,50 €	125,00 €
2.8.	Anhänger TSA und Schlauchanhänger	10,00 €	20,00 €	10,00 €	20,00 €
2.9.	Feuerwehrrettungsboot RTB 2	50,00 €	100,00 €	75,00 €	150,00 €



**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Art. I**

Die Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 28.06.2019 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

		je halbe Stunde	je Stunde
1.	Personaleinsatz		
1.1.	Personal der Freiwilligen Feuerwehr		
1.1.1.	Grundbetrag pro Person	9,00 €	18,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunden (ohne Personal)		
2.1.	Löschgruppenfahrzeug LF 8, LF 10 o.ä.	42,50 €	85,00 €
2.2.	Löschgruppenfahrzeug LF 20 o.ä.	50,00 €	100,00 €
2.3.	Tanklöschfahrzeug TLF	62,50 €	125,00 €
2.4.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	37,50 €	75,00 €
2.5.	Staffellöschfahrzeug KLF o.ä.	42,50 €	85,00 €
2.6.	Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 €	40,00 €
2.7.	Einzelzleitwagen ELW	62,50 €	125,00 €
2.8.	Anhänger TSA und Schlauchanhänger	10,00 €	20,00 €
2.9.	Feuerwehrrettungsboot RTB 2	75,00 €	150,00 €

**Art.II**

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Elsfleth, .....

**Stadt Elsfleth**

Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin



**Vorlage Nr.: FD3/047/2025/1**

Fachdienst: Fachdienst 3

Bearbeiter/in: Andreas Haane

Vorlage Nr.: FD3/047/2025/1

Datum: 24.11.2025

### **Beschlussvorlage**

#### **Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth zur Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätige**

<b><u>Beratungsfolge</u></b>	<b><u>Termin</u></b>	<b><u>Behandlung</u></b>
Verwaltungsausschuss	04.11.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.12.2025	öffentlich

### **Sach- und Rechtslage**

Die Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit enthält bisher einen Stundensatz für Brandwachen von 12,50 €. Der Stundensatz für Personal der Freiwilligen Feuerwehr wurde im vorher behandelten Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung auf 18,00 €/Stunde angehoben. Die o. g. Satzung ist daher entsprechend durch eine Änderungssatzung anzupassen.

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, durch die Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit (**Anlage 3**) für die vom Stadtbrandmeister oder vom Ordnungsamt angeordneten Brandwachen außerhalb des eigentlichen Brandeinsatzes für jede angefangene Stunde eine Entschädigung von **18,00 €** zu gewähren.



**2. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Stadt Elsfleth zur Regelung der Entschädigung  
für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Art. I**

Die Satzung der Stadt Elsfleth zur Regelung der Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit vom 03. Juni 1975 wird wie folgt geändert:

Der § 2 (Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehr) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die vom Stadtbrandmeister oder vom Ordnungsamt angeordneten Brandwachen außerhalb der eigentlichen Brändeinsatzes wird für jede angefangene Stunde eine Entschädigung von 18,00 € gewährt. Die Anzahl der Brandwachen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.“

**Art.II**

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Elsfleth, .....

**Stadt Elsfleth**

Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin



**Vorlage Nr.: FD3/048/2025/1**

Fachdienst: Fachdienst 3

Bearbeiter/in: Andreas Haane

Vorlage Nr.: FD3/048/2025/1

Datum: 24.11.2025

### Beschlussvorlage

#### **Neue Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Elsfleth**

##### Beratungsfolge

##### Termin

##### Behandlung

Verwaltungsausschuss Rat der Stadt Elsfleth	04.11.2025 09.12.2025	nicht öffentlich öffentlich
--	--------------------------	--------------------------------

#### **Sach- und Rechtslage**

Zum Thema „Überprüfung der Straßenreinigungssatzung“ hatte die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 13.06.2024 eine Anfrage gestellt, die im Verwaltungsausschuss am 20.08.2024 nochmals bearbeitet wurde.

Die vom Niedersächsischen Städtetag und dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund eingerichtete Arbeitsgruppe für eine neue Mustersatzung hat nach aktuellem Stand keine neue Mustersatzung erarbeitet.

Um keine weitere Zeitverzögerung entstehen zu lassen, hat die Verwaltung eine Synopse erarbeitet, die den bisherigen Satzungsinhalt und einen Vorschlag für eine neue Satzung beinhaltet. Dieses liegt als **Anlage 4** bei.

#### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die in der **Anlage 5** beigefügte neue Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Elsfleth.

## Synopsis „Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Elsfleth“

Fassung ALT	Fassung NEU
<p>Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds.GVBl. S. 348) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Stadt Elsfleth folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 10,58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds., GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds., GVBl. S. 420), hat der Rat der Stadt Elsfleth folgende Satzung beschlossen:</p>
§ 1	§ 1
<p>Die Straßenreinigung gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkräutern, Laub und Unrat o.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamer Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.</p>	<p>Die Straßenreinigung gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkräutern, Laub und Unrat o.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamer Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.</p>
§ 2	§ 2
	<p>(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte auferlegt.</p> <p>(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG).</p>

<p>(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.</p>	<p>(3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.</p>	<p>(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsbau-berechtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) und Dauerwohnungs-berechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.</p>	<p>(5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Rinnsteine, Parkspuren, Geh- und Radwege. Die von den Grundstückseigentümern <u>nicht</u> zu reinigenden <u>Fahrbahnen</u> sind:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bundesstraße 212</li> <li>b) die Hafenstraße,</li> <li>c) die Peterstraße</li> <li>d) die Wurpstraße</li> <li>e) die Mühlenstraße von Einmündung Petersstraße bis Brücke Sieltief</li> <li>f) Am Liener Deich</li> <li><b>g) die Landesstraße 864 (Ortsdurchfahrt Neuembrok)</b></li> <li>h) die Landesstraße 865 (Ortsdurchfahrt Butteldorf)</li> </ul>
---	---	--	---	--

<p>(6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Stadt selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.</p>	<p>(6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Stadt selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.</p>
<p><b>§ 3</b> Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt eine Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.</p>	<p><b>§ 3</b> Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt eine Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.</p> <p>(1) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Stadtgebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.</p> <p>(2) Der Reinigungspflicht unterliegen demnach alle Straßen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im engeren Stadtgebiet</li> <li>2. in den Neubaugebieten <ul style="list-style-type: none"> <li>a) westlich der Bundesstraße 212 (Edo-Schröder-Siedlung, Wurpland, Hohe Kämpe) <ul style="list-style-type: none"> <li>b) südlich der Kreisstraße 211 in Oberhammelwarden</li> <li>c) Gewerbegebiet Oberrege-West</li> <li>d) in Eckfleth einschließlich Neubaugebiet</li> <li>e) in Butteldorf einschließlich des Turmweges</li> <li>f) in Lienen einschließlich Neubaugebiet</li> </ul> </li> </ul> </li> </ol>

<p>ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Deichsicherungsweg von Liener Hörn bis Deichschaart in Oberhammelwarden</li> <li>b) der Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße 213 in Lienen</li> <li>c) der Geh- und Radweg entlang der Bundesstraße 212 (km 22,590 - km 23,557)</li> <li>d) der Geh- und Radweg entlang der L 864 in der Ortsdurchfahrt Neuenbrok (km 22,130 - km 23,100)</li> <li>e) der Geh- und Radweg entlang der L 865 in der Ortsdurchfahrt Butteldorf (km 14,379 - km 14,728)</li> </ul>	<p>ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Deichsicherungsweg von Liener Hörn bis Deichschaart in Oberhammelwarden</li> <li>b) der Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße 213 in Lienen</li> <li>c) der Geh- und Radweg entlang der Bundesstraße 212 in der Ortsdurchfahrt (km 22,590 - km 23,557)</li> <li>d) der Geh- und Radweg entlang der L 864 in der Ortsdurchfahrt Neuenbrok (km 22,130 - km 23,100)</li> <li>e) der Geh- und Radweg entlang der L 865 in der Ortsdurchfahrt Butteldorf (km 14,379 - km 14,728)</li> </ul> <p>Das engere Stadtgebiet im Sinne des Absatzes 2 wird begrenzt:</p> <p>im Norden durch die Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße 213 (Ortstafel Lienen)</p> <p>im Süden durch die südlichen Grenze zwischen den Ortstafeln Oberrege und Deichstücken</p> <p>im Osten durch die Hunte</p> <p>im Westen durch die Bundesstraße 212.</p>	<p><b>§ 5</b></p> <p>Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertsachen im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt</p>
		Fundrecht BGB

<p><b>§ 6</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.            (2) Gleichzeitig treten die früheren Satzungen über die Straßenreinigung außer Kraft.</p> <p>Eisfleth, den 25. März 2003</p>	<p><b>§ 4</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.            (2) Gleichzeitig treten die früheren Satzungen über die Straßenreinigung außer Kraft.</p> <p>Eisfleth, den .....</p>
<p>Stadt Eisfleth</p>	<p>Stadt Eisfleth</p>

Möhring  
Bürgermeister

Fuchs  
Bürgermeisterin



**Satzung  
über die Reinigung der öffentlichen Straßen  
in der Stadt Elsfleth**

Aufgrund der §§ 10,58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds., GVBl. S. 420), hat der Rat der Stadt Elsfleth folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Straßenreinigung gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkräutern, Laub und Unrat o.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamer Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

**§ 2**

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG).

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

(3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsbauberechtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Rinnsteine, Parkspuren, Geh- und Radwege. Die von den Grundstückseigentümern nicht zu reinigenden Fahrbahnen sind:

- a) die Bundesstraße 212
- b) die Hafenstraße,
- c) die Peterstraße
- d) die Wurpstraße
- e) die Mühlenstraße von Einmündung Peterstraße bis Brücke Sieltief
- f) Am Liener Deich
- g) die Landesstraße 864
- h) die Landesstraße 865

(6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Stadt selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

### § 3

(1) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Stadtgebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.

(2) Der Reinigungspflicht unterliegen demnach alle Straßen:

1. im engeren Stadtgebiet
2. in den Neubaugebieten
  - a) westlich der Bundesstraße 212 (Edo-Schröder-Siedlung, Wurmland, Hohe Kämpe)
  - b) südlich der Kreisstraße 211 in Oberhammelwarden
  - c) Gewerbegebiet Oberrege-West
  - d) in Eckfleth
  - e) in Butteldorf einschließlich des Turmweges
  - f) in Lienen

ferner

- a) der Deichsicherungsweg von Liener Hörn bis Deichschaart in Oberhammelwarden
- b) der Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße 213 in Lienen
- c) der Geh- und Radweg entlang der Bundesstraße 212 in der Ortsdurchfahrt
- d) der Geh- und Radweg entlang der L 864 in der Ortsdurchfahrt Neuensbrok
- e) der Geh- und Radweg entlang der L 865 in der Ortsdurchfahrt Butteldorf

Das engere Stadtgebiet im Sinne des Absatzes 2 wird begrenzt:

- |           |  |
|-----------|--|
| im Norden | durch die Ortsdurchfahrtsgrenze der Kreisstraße 213 (Ortstafel Lienen)       |
| im Süden  | durch die südlichen Grenze zwischen den Ortstafeln Oberrege und Deichstücken |
| im Osten  | durch die Hunte  |
| im Westen | durch die Bundesstraße 212.  |

**§ 4**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig treten die früheren Satzungen über die Straßenreinigung außer Kraft.

Elsfleth, den .....

**Stadt Elsfleth**

Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin



Vorlage Nr.: FD3/049/2025/1

Fachdienst: Fachdienst 3

Bearbeiter/in: Andreas Haane

Vorlage Nr.: FD3/049/2025/1

Datum: 24.11.2025

### Beschlussvorlage

#### **Neue Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Elsfleth**

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Behandlung</u>
-----------------------	---------------	-------------------

Verwaltungsausschuss Rat der Stadt Elsfleth	04.11.2025 09.12.2025	nicht öffentlich öffentlich
--	--------------------------	--------------------------------

#### **Sach- und Rechtslage**

Die vom Niedersächsischen Städtetag und dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund eingerichtete Arbeitsgruppe für eine neue Mustersatzung bzw. -verordnung hat nach aktuellem Stand keine neue Mustersatzung bzw. -verordnung erarbeitet.

Um keine weitere Zeitverzögerung entstehen zu lassen, hat die Verwaltung eine Synopse erarbeitet, die den bisherigen Verordnungsinhalt und einen Vorschlag für eine neue Verordnung beinhaltet. Dieses liegt als **Anlage 6** bei.

#### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt die in der **Anlage 7** beigefügte neue Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Elsfleth.

## Synopse neue Straßenreinigungsverordnung

Fassung ALT	Fassung NEU
<p>Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) und § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Elsfleth folgende Verordnung beschlossen:</p> <p>vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Stadt Elsfleth folgende Verordnung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Stadt Elsfleth folgende Verordnung beschlossen:</p>
	<p><b>§ 1</b></p> <p>(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Rinnsteine und Parkspuren in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.</p> <p>Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung gehört das Stadtgebiet, in dem die Gebäude mit den dazugehörenden Höfen und Gärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.</p> <p>Der räumliche Zusammenhang wird nicht durch Parkanlagen, Friedhöfe, durch einzelne unbebaute Grundstücke oder durch kleinere Ackerflächen unterbrochen, wohl aber durch größere im Zusammenhang genutzte landwirtschaftliche Flächen.</p> <p>Größere landwirtschaftliche Grundstücksflächen mit einer Straßenfrontlänge von weniger als 200 m unterbrechen den räumlichen Zusammenhang nicht. Besteht ein räumlicher Zusammenhang von</p>

	<p>Gebäuden nur auf einer Straßenseite, so gehört die ganze Straße zur geschlossene Ortslage.</p> <p>(2) Von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen sind zu reinigen: - auch wenn die Grundstücke durch einen zum öffentlichen Verkehrsraum gehörenden Graben, einen Grünstreifen, einen Parkstreifen, eine Böschung, eine Stützmauer, einen Trenn-, Seite-, Rand- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg, Radweg oder der Fahrbahn getrennt sind –</p> <p>a) bei den in der <u>Anlage A</u> aufgeföhrtten Straßen die Geh- und Radwege, Parkspuren und Rinnsteine sowie die Fahrbahn bis zur Mitte</p> <p>b) bei den in der <u>Anlage B</u> aufgeföhrtten Straßen die Gehwege, Radwege, Parkspuren, Rinnsteine (ohne Fahrbahn und ohne Einlaufschächte und Sinkkästen). Die Reinigung der Fahrbahnen und der öffentlichen Parkflächen führt die Stadt durch.</p> <p>(3) Die Reinigung ist wöchentlich mindestens einmal, und zwar bis zu jedem letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen bis zum Einbruch der Dunkelheit durchzuführen.</p> <p>(4) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung, Durchführung des Winterdienstes und der Beseitigung von Schnee und Eis aus den Rinnsteinen die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) und Dauerwohnungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleich gestellt. Ihre</p>	<p>Gebäuden nur auf einer Straßenseite, so gehört die ganze Straße zur geschlossene Ortslage.</p> <p>(2) Von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen sind zu reinigen: - auch wenn die Grundstücke durch einen zum öffentlichen Verkehrsraum gehörenden Graben, einen Grünstreifen, einen Parkstreifen, eine Böschung, eine Stützmauer, einen Trenn-, Seite-, Rand- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg, Radweg oder der Fahrbahn getrennt sind –</p> <p>a) bei den in der <u>Anlage A</u> aufgeföhrtten Straßen die Geh- und Radwege, Parkspuren und Rinnsteine (ohne Einlaufschächte und Sinkkästen) sowie die Fahrbahn bis zur Mitte</p> <p>b) bei den in der <u>Anlage B</u> aufgeföhrtten Straßen die Gehwege, Radwege, Parkspuren, Rinnsteine (ohne Fahrbahn und ohne Einlaufschächte und Sinkkästen). Die Reinigung der Fahrbahnen und der öffentlichen Parkflächen führt die Stadt durch.</p> <p>(3) Die Reinigung ist wöchentlich mindestens einmal, und zwar bis zu jedem letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen bis zum Einbruch der Dunkelheit durchzuführen.</p> <p>(4) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung, Durchführung des Winterdienstes und der Beseitigung von Schnee und Eis aus den Rinnsteinen die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) und Dauerwohnungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleich gestellt. Ihre</p>
--	--	--

<p>Reinigungspflicht geht der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.</p> <p><b>§ 2</b></p>	<p>(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat aller Art. Durch Verunreinigung entstehende Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen, oder, wenn dies nicht möglich ist, zu sichern und der Stadt unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.</p> <p>Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 41 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.</p> <p>(3) Der Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.</p>	<p>(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat aller Art. Durch Verunreinigung entstehende Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen, oder, wenn dies nicht möglich ist, zu sichern und der Stadt unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch <b>An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen</b>, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.</p> <p>Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 der <b>Straßenverkehrsordnung</b>) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.</p> <p>(3) Der Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.</p>	<p><b>§ 3</b></p> <p>(1) Bei Schneefall sind Gehwege und Fußgängerüberwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen von 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen ist - an den</p>
---	---	---	--

Jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1 m zu räumen.

(2) Radwege sind in einer Breite von mindestens 1 m von Schnee freizuhalten.

(3) Die Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Zugänge zu den Fußgängerüberwegen, Regenreinläufe, Einlaufschächte der Kanalisation, Deckel der Schächte von Versorgungs-leitungen und Hydrantenanschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten.

(4) Ist nach 21.00 Uhr Schnee gefallen, muss die Schneeräumung bis spätestens 07.30 Uhr des nächsten Tages durchgeführt werden.

(5) Bei Glätte sind die Geh- und Fußgängerüberwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege und die Haltestellen sowie in Fußgängerzonen- an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig 1 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer von 07.30 Uhr bis 21.00 Uhr vorhanden ist. Das Schneeräumen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 21.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(6) Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen keine Geräte und Chemikalien verwendet werden, die zu Schäden an der Straßenbefestigung, an der Kleidung oder Schuhwerk oder zur gesundheitsschädlichen Schädigung von Menschen oder Tieren führen.

Handelsübliche Streusalze dürfen nur verwendet werden

jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1 m zu räumen.

(2) Radwege sind in einer Breite von mindestens 1 m von Schnee freizuhalten.

(3) Die Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Zugänge zu den Fußgängerüberwegen, Regenreinläufe, Einlaufschächte der Kanalisation, Deckel der Schächte von Versorgungs-leitungen und Hydrantenanschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten.

(4) Ist nach 21.00 Uhr Schnee gefallen, muss die Schneeräumung bis spätestens 07.30 Uhr des nächsten Tages durchgeführt werden.

(5) Bei Glätte sind die Geh- und Fußgängerüberwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege und die Haltestellen sowie in Fußgängerzonen- an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig 1 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer von 07.30 Uhr bis 21.00 Uhr vorhanden ist. Das Schneeräumen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 21.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(6) Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen keine Geräte und Chemikalien verwendet werden, die zu Schäden an der Straßenbefestigung, an der Kleidung oder Schuhwerk oder zur gesundheitsschädlichen Schädigung von Menschen oder Tieren führen.

Handelsübliche Streusalze dürfen nur verwendet werden

		a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehweg-Abschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.	a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehweg-Abschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
		(7) Geräumter Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf den Fahrbahnen, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel an Zugängen zu den Fußgängerüberwegen, auf Geh- oder Radwegen gefährdet oder mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt, in öffentliche Straßenbereiche, in die Einlaufschächte der Kanalisation oder auf Hydrantendeckel geräumt werden.	(7) Geräumter Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf den Fahrbahnen, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel an Zugängen zu den Fußgängerüberwegen, auf Geh- oder Radwegen gefährdet oder mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt, in öffentliche Straßenbereiche, in die Einlaufschächte der Kanalisation oder auf Hydrantendeckel geräumt werden.

<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.</p>
<p><b>§ 5</b></p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die früheren Verordnungen über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Elsfleth außer Kraft.</p>	<p><b>§ 5</b></p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die früheren Verordnungen über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Elsfleth außer Kraft.</p> <p>Elsfleth, den .....</p>

Stadt Elsfleth

Stadt Elsfleth

Elsfleth, den 25. März 2003

Möhring  
Bürgermeister

Fuchs  
Bürgermeisterin

## Synapse Straßen VO Anlage A

Fassung ALT	Fassung NEU
<p><b>Anlage - A - zu § 1 Absatz 1a der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Elsfleth vom 25.03.2003</b></p> <p>Ahornweg Alte Straße Amazonasstraße Amselstraße Am Liener Hörn Am Yachthafen Am Tidehafen Am Schulzentrum An der Stadthalle An der Weinkaje Atlantikstraße Bahnhofstraße Beringstraße Bermudastraße Biskayastraße Bismarckstraße Blömerstraße Boltenhof Bürgermeister-Ehlers-Straße Buchenweg Cap-Hoorn-Straße Danziger Weg Deichsicherungsweg (von Liener Hörn bis Deichschaart Oberhammelwarden) Deichstraße Deichstücken</p>	<p><b>Anlage - A - zu § 1 Absatz 1a der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Elsfleth vom .....</b></p> <p>Ahornweg <b>Albert-Gräper-Straße</b> Alte Straße Amazonasstraße Amselstraße Am Liener Hörn Am Yachthafen <b>Am Tidehafen</b> <b>Am Schuhzettewall</b> <b>Am Regenbogen</b> <b>Am Weserufer</b> <b>An der Kaje</b> An der Stadthalle An der Weinkaje Atlantikstraße Bahnhofstraße Beringstraße Bermudastraße Biskayastraße Bismarckstraße Blömerstraße Boltenhof Bürgermeister-Ehlers-Straße Buchenweg Cap-Hoorn-Straße Danziger Weg Deichsicherungsweg (von Liener Hörn bis Deichschaart Oberhammelwarden) Cap-Hoorn-Straße Deichstückken</p>

Doris-Heye-Straße	Danziger Weg Deichsicherungsweg (von Liener Hörn bis Deichschaart Oberhammelwarden)
Drosselweg	Deichstraße
Eibenweg	Deichstückken
Fichtenstraße	Daris-Heye-Straße
Fliederstraße	Drosselweg
Florianstraße	Eibenweg
Floridastraße	Fichtenstraße
Friedrich-August-Straße	Finkenweg
Gartenstraße	Fliederstraße
Gibraltarstraße	Florianstraße
Gorch-Fock-Straße	Floridastraße
Graf Anton-Günther-Straße	Friedrich-August-Straße
Grüne Straße	Gartenstraße
Henriettenstraße	Gibraltarstraße
Hermann-Allmers-Straße	Gorch-Fock-Straße
Hermann-Löns-Straße	Graf Anton-Günther-Straße
Hogenkamp	Grüne Straße
Holzkontor	Henriettenstraße
Hudsonstraße	Hermann-Allmers-Straße
Huntestraße	Hermann-Löns-Straße
Karibikstraße	Hogenkamp
Kasernenstraße	Holzkontor
Kastanienweg	Hudsonstraße
Kattegatstraße	Huntestraße
Kirchweg	Karibikstraße
Lerchenstraße	Kasernenstraße
Lesumstraße	Kastanienweg
Lienestraße	Kattegatstraße
Lindenstraße	Kirchweg
Marschenweg	Lerchenstraße
Magellanstraße	Lesumstraße
Meisterstraße	Lienestraße

Menkestraße	Lindenstraße
Milchstraße	Marschenweg
Mittelstraße	Magellanstraße
Molkereistraße	Meisterstraße
Möwenstraße	Menkestraße
Mühlenstraße	Milchstraße
Nelkenstraße	Mittelstraße
Neufundlandstraße	Molkereistraße
Nilstraße	Möwenstraße
Nordseestraße	Mühlstraße
Nordstraße	<b>Neddenkamp</b>
Ochternstraße	Nelkenstraße
Ostpreußstraße	Neufundlandstraße
Ostseestraße	Nilstraße
Panamastraße	Nordseestraße
Pappelweg	Nordstraße
Parkstraße	Ochtumstraße
Patjengang	Ostpreußstraße
Pazifikstraße	Ostseestraße
Pfarrkämpe	Panamastraße
Pommernweg	Pappelweg
Platanenweg	Parkstraße
Prof.-Bernh. Winter-Straße	Patjengang
Rathausplatz	Pazifikstraße
Reeder-Ramien-Straße	Pfarrkämpe
Reeder-Schiff-Straße	<b>Polderweg</b>
Reeder-Wempe-Straße	Pommernweg
Reeder-tom-Diek-Straße	Platanenweg
Reepschlägerweg	Prof.-Bernh. Winter-Straße
Rittersweg	Rathausplatz
Rosenstraße	Reeder-Ramien-Straße
Schlesierstraße	Reeder-Schiff-Straße
Schützenweg	Reeder-Wempe-Straße

<b>Schulstraße</b>	Reeder-tom-Diek-Straße
<b>Segelmacherweg</b>	Reepschlägerweg
<b>Sielweg</b>	Rittersweg
<b>Skagerrakstraße</b>	Rosenstraße
<b>Sperlingsweg</b>	Schlesierstraße
<b>Steinstraße</b>	Schützenweg
<b>Suezstraße</b>	Schulstraße
<b>Tannenstraße</b>	Segelmacherweg
<b>Theodor-Storm-Straße</b>	Sielweg
<b>Timpen</b>	Skagerrakstraße
<b>Tulpenstraße</b>	Sperlingsweg
<b>Turmweg</b>	Steinstraße
<b>Ulmenstraße</b>	Suezstraße
<b>Werftstraße</b>	Tannenstraße
<b>Weidenstraße</b>	Theodor-Storm-Straße
<b>Weserstraße</b>	Timpen
<b>Weststraße</b>	Tulpenstraße
<b>Wiesenstraße</b>	Turmweg
<b>Ziegeleiweg</b>	Ulmenstraße
<b>Zum Buschplatz</b>	Werftstraße
<b>Zum Deichschaart</b>	Weidenstraße
<b>Zur Alten Schule</b>	Weserstraße
	Weststraße
	Wiesenstraße
	Ziegeleiweg
	Zum Buschplatz
	Zum Deichschaart
	Zur Alten Schule

## Synapse Straßen VO Anlage B

Fassung ALT	Fassung NEU
<p>Anlage - B - zu § 1 Absatz 1b (ohne Fahrbahn) über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Elsfleth vom 25.03.2003</p> <p>Oberrege (B 212) Hafenstraße Peterstraße Wurpstraße Mühlenstraße - von Einmündung Peterstraße bis Brücke Moorriemer Kanal - Am Liener Deich Ortsdurchfahrt Butteldorf ( L 865 ) Ortsdurchfahrt Neuembrok ( L 864 )</p>	<p>Anlage - B - zu § 1 Absatz 1b (ohne Fahrbahn) über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Elsfleth vom ..... Oberrege (B 212) Hafenstraße Peterstraße Wurpstraße Mühlenstraße - von Einmündung Peterstraße bis Brücke Moorriemer Kanal - Am Liener Deich Am Weserdeich Ortsdurchfahrt L 865 Ortsdurchfahrt L 864 Watkenstraße mit K212 Ortsdurchfahrt Neuenfelde Am Tidehafen Bahnhofplatz</p>



**Verordnung  
über die Art und den Umfang der Straßenreinigung  
in der Stadt Elsfleth**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420), hat der Rat der Stadt Elsfleth folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Rinnsteine und Parkspuren in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung gehört das Stadtgebiet, in dem die Gebäude mit den dazugehörenden Höfen und Gärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.

Der räumliche Zusammenhang wird nicht durch Parkanlagen, Friedhöfe, durch einzelne unbebaute Grundstücke oder durch kleinere Ackerflächen unterbrochen, wohl aber durch größere im Zusammenhang genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Größere landwirtschaftliche Grundstücksflächen mit einer Straßenfrontlänge von weniger als 200 m unterbrechen den räumlichen Zusammenhang nicht. Besteht ein räumlicher Zusammenhang von Gebäuden nur auf einer Straßenseite, so gehört die ganze Straße zur geschlossene Ortslage.

(2) Von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen sind zu reinigen: - auch wenn die Grundstücke durch einen zum öffentlichen Verkehrsraum gehörenden Graben, einen Grünstreifen, einen Parkstreifen, eine Böschung, eine Stützmauer, einen Trenn-, Seite-, Rand- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg, Radweg oder der Fahrbahn getrennt sind –

- a) bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen die Geh- und Radwege, Parkspuren und Rinnsteine (ohne Einlaufschächte und Sinkkästen) sowie die Fahrbahn bis zur Mitte
- b) bei den in der Anlage B aufgeführten Straßen die Gehwege, Radwege, Parkspuren, Rinnsteine (ohne Fahrbahn und ohne Einlaufschächte und Sinkkästen). Die Reinigung der Fahrbahnen und der öffentlichen Parkflächen führt die Stadt durch.

(3) Die Reinigung ist wöchentlich mindestens einmal, und zwar bis zu jedem letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen bis zum Einbruch der Dunkelheit durchzuführen.

(4) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung, Durchführung des Winterdienstes und der Beseitigung von Schnee und Eis aus den Rinnsteinen die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberrechtigten (§ 1093 Bürgerliches Gesetzbuch) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

## § 2

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat aller Art. Durch Verunreinigung entstehende Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen, oder, wenn dies nicht möglich ist, zu sichern und der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.

Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Der Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

## § 3

(1) Bei Schneefall sind Gehwege und Fußgängerüberwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen von 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1 m zu räumen.

(2) Radwege sind in einer Breite von mindestens 1 m von Schnee freizuhalten.

(3) Die Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Zugänge zu den Fußgängerüberwegen, Regeneinläufe, Einlaufschächte der Kanalisation, Deckel der Schächte von Versorgungsleitungen und Hydrantenanschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten.

(4) Ist nach 21.00 Uhr Schnee gefallen, muss die Schneeräumung bis spätestens 07.30 Uhr des nächsten Tages durchgeführt werden.

(5) Bei Glätte sind die Geh- und Fußgängerüberwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege und die Haltestellen sowie in Fußgängerzonen- an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig 1 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer von 07.30 Uhr bis 21.00 Uhr vorhanden ist. Das Schneeräumen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 21.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

(6) Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen keine Geräte und Chemikalien verwendet werden, die zu Schäden an der Straßenbefestigung, an der Kleidung oder Schuhwerk oder zur gesundheitsschädlichen Schädigung von Menschen oder Tieren führen.

Handelsübliche Streusalze dürfen nur verwendet werden

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder Abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehweg-Abschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(7) Geräumter Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf den Fahrbahnen, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel an Zugängen zu den Fußgängerüberwegen, auf Geh- oder Radwegen gefährdet oder mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt, in öffentliche Straßenbereiche, in die Einlaufschächte der Kanalisation oder auf Hydrantendeckel geräumt werden.

(8) Bei auftretendem Tauwetter sind auf den Geh- und Radwegen, den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und den Zuwegen zu den Fußgänger-Überwegungen noch vorhandene Schnee- und Eisreste unverzüglich zu beseitigen. Rinnsteine sind freizuhalten, damit das Schmelzwasser ablaufen kann.

#### § 4

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten nach §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### § 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Verordnungen über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Elsfleth außer Kraft.

Elsfleth, den .....

**Stadt Elsfleth**

Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin

**Anlage - A - zu § 1 Absatz 2 a der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Elsfleth**

Albert-Gräper-Straße  
Alte Straße  
Amazonasstraße  
Amselstraße  
Am Liener Hörn  
Am Yachthafen  
Am Regenbogen  
Am Weserufer  
An der Kaje  
An der Stadthalle  
An der Weinkaje  
Atlantikstraße  
Bahnhofstraße  
Beringstraße  
Bermudastraße  
Biskayastraße  
Bismarckstraße  
Blömerstraße  
Boltenhof  
Bürgermeister-Ehlers-Straße  
Buchenweg  
Cap-Hoorn-Straße  
Danziger Weg  
Deichsicherungsweg (von Liener Hörn bis Deichschaart Oberhammelwarden)  
Deichstraße  
Deichstücken  
Doris-Heye-Straße  
Drosselweg  
Eibenweg  
Fichtenstraße  
Finkenweg  
Fliederstraße  
Florianstraße  
Floridastraße  
Friedrich-August-Straße  
Gartenstraße  
Gibraltarstraße  
Gorch-Fock-Straße  
Graf Anton-Günther-Straße  
Grüne Straße  
Henriettenstraße  
Hermann-Allmers-Straße  
Hermann-Löns-Straße  
Hogenkamp  
Holzkontor  
Hudsonstraße  
Huntestraße  
Karibikstraße  
Kasernenstraße  
Kastanienweg  
Kattegatstraße  
Kirchweg  
Lerchenstraße

Lesumstraße  
Lienestraße  
Lindenstraße  
Marschenweg  
Magellanstraße  
Meisterstraße  
Menkestraße  
Milchstraße  
Mittelstraße  
Molkereistraße  
Möwenstraße  
Mühlenstraße  
Neddenkamp  
Nelkenstraße  
Neufundlandstraße  
Nilstraße  
Nordseestraße  
Nordstraße  
Ochtumstraße  
Ostpreußenstraße  
Ostseestraße  
Panamastraße  
Pappelweg  
Parkstraße  
Patjengang  
Pazifikstraße  
Pfarrkämpe  
Polderweg  
Pommernweg  
Platanenweg  
Prof.-Bernh. Winter-Straße  
Rathausplatz  
Reeder-Ramien-Straße  
Reeder-Schiff-Straße  
Reeder-Wempe-Straße  
Reeder-tom-Diek-Straße  
Reepschlägerweg  
Rittersweg  
Rosenstraße  
Schlesierstraße  
Schützenweg  
Schulstraße  
Segelmacherweg  
Sielweg  
Skagerrakstraße  
Sperlingsweg  
Steinstraße  
Suezstraße  
Tannenstraße  
Theodor-Storm-Straße  
Timpen  
Tulpenstraße  
Turmweg  
Ulmenstraße  
Werftstraße  
Weidenstraße

Weserstraße  
Weststraße  
Wiesenstraße  
Ziegeleiweg  
Zum Buschplatz  
Zum Deichschaart  
Zur Alten Schule

**Anlage - B - zu § 1 Absatz 2 b (ohne Fahrbahn) der Verordnung über Art und Umfang  
der Straßenreinigung in der Stadt Emsfleth**

Oberrege (B 212)

Hafenstraße

Peterstraße

Wurpstraße

Mühlenstraße - von Einmündung Peterstraße bis Brücke Moorriemer Kanal -

Am Liener Deich

Am Weserdeich

Ortsdurchfahrt L 865

Ortsdurchfahrt L 864

Watkenstraße mit K212 Ortsdurchfahrt Neuenfelde

Am Tidehafen

Bahnhofsplatz



**Vorlage Nr.: FD2/051/2025/1**

Fachdienst: Fachdienst 2

Bearbeiter/in: Julia Bernhardt

Vorlage Nr.: FD2/051/2025/1

Datum: 21.11.2025

**Beschlussvorlage**

**Beschluss über den Jahresabschluss 2024 und Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2024**

**Beratungsfolge**

**Termin**

**Behandlung**

Verwaltungsausschuss Rat der Stadt Elsfleth	02.12.2025 09.12.2025	nicht öffentlich öffentlich
--	--------------------------	--------------------------------

**Sach- und Rechtslage**

Die Stadt Elsfleth hat nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist dem Rat vorzulegen. Dieser beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung der Bürgermeisterin.

Den Fraktionsvorsitzenden, dem Ratsvorsitzenden und dem Finanzausschussvorsitzenden wurden der Jahresabschluss 2024, der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wesermarsch für das Haushaltsjahr 2024 und die Stellungnahme der Bürgermeisterin zur Kenntnis vorgelegt. Der Jahresabschluss und die Prüfberichte können auch von jedem anderen Ratsmitglied in der Kämmerei eingesehen werden.

Nach der Beschlussfassung des Rates werden der Jahresabschluss, der Prüfbericht und die Stellungnahme der Bürgermeisterin zum Schlussbericht öffentlich ausgelegt.

**Angaben zum Jahresabschluss 2024 der Stadt Elsfleth:**

- Die Bilanz schließt in der Aktiva und Passiva mit einer Bilanzsumme in Höhe von 37.211.042,89 € (Vorjahr: 36.566.616,50 €) ab.
- Die Ergebnisrechnung weist als Jahresergebnis einen Überschuss in Höhe von insgesamt 654.532,56 € (Haushaltplanung: Fehlbetrag 672.700,00 €) aus. Erläuterungen zum Entstehen der Veränderung gegenüber der Haushaltplanung werden in der Sitzung vorgestellt, können aber auch dem Anhang bzw. Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2024 entnommen werden.

- Der Überschuss des Jahres 2024 aus dem ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnis ist nach Abzug einer pflichtgemäßen Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage Braue-Stiftung in Höhe von 1.179,35 € den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses wie folgt zuzuführen:

<b>2024</b>	<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>Gesamtergebnis</b>
Jahresergebnis	718.946,63 €	-64.414,07 €	654.532,56 €
Überschuss Braue-Stiftung	1.179,35 €	0,00 €	1.179,35 €
Zuführung Rücklagen aus Überschüssen	717.767,28 €	-64.414,07 €	653.353,21 €

- Der verbleibende Überschuss des ordentlichen Jahresergebnisses in Höhe von 717.767,28 € wird die bestehende Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erhöhen. Die Rücklage wird dann einen Betrag in Höhe von 4.223.763,63 € ausweisen.
- Der Fehlbetrag des außerordentlichen Jahresergebnisses in Höhe von 64.414,07 € wird die bestehende Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses verringern. Die Rücklage wird dann einen Betrag in Höhe von 54.436,96 € ausweisen.
- Der zweckgebundenen Rücklage Braue-Stiftung wird ein Betrag in Höhe von 1.179,35 € zugeführt.
- Entlastung der Bürgermeisterin gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2024:

**Seitens des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wesermarsch bestehen keine Bedenken, der Bürgermeisterin die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.**

#### **Beschlussvorschlag**

1. Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt

- den Jahresabschluss zum 31.12.2024 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit einer Bilanzsumme in der Aktiva und Passiva von 37.211.042,89 €.
- den Überschuss aus dem Jahresergebnis 2024 wie folgt zu verwenden:
  - Der zweckgebundenen Rücklage Braue-Stiftung wird ein Betrag in Höhe von 1.179,35 € zugeführt.
  - Der Fehlbetrag des außerordentlichen Jahresergebnisses in Höhe von 64.414,07 € wird mit der bestehenden Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses verrechnet. Die Rücklage verringert sich sodann und wird einen Betrag in Höhe von 54.436,96 € ausweisen.

3. Der verbleibende Überschuss des ordentlichen Jahresergebnisses in Höhe von 717.767,28 € wird der bestehenden Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage erhöht sich sodann und wird einen Betrag in Höhe von 4.223.763,63 € ausweisen.
2. Der Rat beschließt, der Bürgermeisterin die Entlastung gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2024 zu erteilen.



**Vorlage Nr.: FD2/049/2025/2**

Fachdienst: Fachdienst 2

Bearbeiter/in: Julia Bernhardt

Vorlage Nr.: FD2/049/2025/2

Datum: 25.11.2025

### **Beschlussvorlage**

#### **Erlass einer Hebesatzsatzung ab dem 01.01.2026**

<b><u>Beratungsfolge</u></b>	<b><u>Termin</u></b>	<b><u>Behandlung</u></b>
Finanzausschuss	02.10.2025	öffentlich
Verwaltungsausschuss	02.10.2025	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.12.2025	öffentlich

#### **Sach- und Rechtslage**

Die bisherige Hebesatzsatzung läuft am 31.12.2025 aus. Ab dem Jahr 2026 ist eine neue Hebesatzsatzung zu erlassen.

Für die Hebesatzsatzung 2025 wurden für die Grundsteuer A und B aufkommensneutrale Hebesätze ermittelt und festgesetzt. Die daraus veranschlagten Haushaltsansätze werden nach aktuellem Stand in 2025 erreicht. Die Erträge der Grundsteuer A und B sind derzeit jedoch immer noch Schwankungen ausgesetzt. Aktuell liegen noch bei 44 Fällen keine Hauptveranlagungen vor. Im laufenden Jahr 2025 sind über 200 Änderungsbescheide vom Finanzamt eingegangen. Weitere Änderungsbescheide werden noch eingehen. Wie viele genau, kann nicht ermittelt werden. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Es besteht die Möglichkeit, die Hebesatzsatzung nur für das Jahr 2026 zu erstellen oder bereits für mehrere Jahre. Die bisherigen Hebesatzsatzungen hatten einen Zeitraum von 3 Jahren (2010-2012, 2013-2015, 2018-2020, 2022-2024), in 2016, 2017, 2021 und 2025 galt sie für ein Jahr.

Es ist weiterhin zu entscheiden, ob eine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer erfolgen soll.

## I. Grundsteuer A und B

Ein Vergleich des Hebesatzes mit den anderen Kommunen der Wesermarsch zeigt, dass sich die Stadt Elsfleth eher im unteren Bereich befindet.

<u>Gemeinde/ Stadt</u>	<u>Grundsteuer A v.H.</u>	<u>Grundsteuer B v.H.</u>
Berne	320	320
Butjadingen	420	450
Nordenham	438	438
Ovelgönne	460	460
Brake	420	440
<b>Elsfleth</b>	<b>390</b>	<b>300</b>
Lemwerder	370	370
Jade	422	422
Stadland	480	290

Bisher beträgt der Hebesatz der Stadt Elsfleth für Grundsteuer A 390 v.H. (164.000,00 €) und Grundsteuer B 300 v.H. (1.238.000,00 €). In der nachfolgenden Berechnung werden Erhöhungen um jeweils 10 v.H. dargestellt.

<b>Grundsteuer A</b>		<b>Grundsteuer B</b>	
400 v.H.	=	168.200,00 €	310 v.H. = 1.279.300,00 €
410 v.H.	=	172.400,00 €	320 v.H. = 1.320.600,00 €
420 v.H.	=	176.600,00 €	330 v.H. = 1.361.900,00 €

## II. Gewerbesteuer

Ein Vergleich des Hebesatzes mit den anderen Kommunen zeigt, dass sich die Stadt Elsfleth hier im oberen Bereich befindet.

<u>Gemeinde/ Stadt</u>	<u>Gewerbesteuer v.H.</u>
Berne	440
Butjadingen	430
Nordenham	450
Jade	450
Ovelgönne	420
Brake	405
<b>Elsfleth</b>	<b>430</b>
Stadland	430
Lemwerder	385

In der nachfolgenden Berechnung sind Gewerbesteuererträge mit einem Hebesatz von 440 v.H. und 450 v.H. gegenüber dem jetzigen Hebesatz von 430 v.H. dargestellt.

<b>Gewerbesteuer</b>		
430 v.H.	=	<b>4.000.000,00 €</b>
440 v.H.	=	4.093.100,00 €
450 v.H.	=	4.186.200,00 €

### **III. Erläuterungen**

Die letzte Erhöhung der Hebesätze erfolgte zum 01.01.2018 um 30 v.H.. Vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2017 galt ein Hebesatz von 420 v.H. für die Grundsteuer A und B und 400 v.H. für die Gewerbesteuer.

Der Jahresabschluss 2024 ist geprüft und weist einen Überschuss in Höhe von rd. 654.500,00 € aus. Dieser Überschuss wird die bestehende Rücklage erhöhen. Der geplante Fehlbetrag für 2025 kann mit der Rücklage gedeckt werden.

Die Haushaltsplanung 2026 und die mittelfristige Ergebnisplanung sowie die Finanzplanung ab 2027 werden erhebliche Fehlbeträge ausweisen. Der Fehlbetrag in der Ergebnisplanung 2026 kann jedoch nach aktuellem Stand **voraussichtlich!** ebenfalls durch die Rücklage aus Überschüssen gedeckt werden. Ein Haushaltssicherungskonzept muss dann ab dem Jahr 2027 erstellt werden.

Daher schlägt die Verwaltung vor, die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2026 noch nicht zu erhöhen. Die Festschreibung der Steuersätze soll zunächst auch nur auf 1 Jahr erfolgen. Eine Prüfung der Hebesätze erfolgt außerdem jährlich im Rahmen der Haushaltspianaufstellung. In der mittelfristigen Finanzplanung ab 2027 ist eine Erhöhung der Hebesätze unumgänglich.

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt, die als **Anlage 8** beigefügte Hebesatzsatzung zum 01.01.2026 für den Zeitraum ab 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 zu erlassen.

# Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Elsfleth (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 09.12.2025 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

## § 1

Die Realsteuerhebesätze für das Gebiet der Stadt Elsfleth werden ab dem 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 300 v. H. |

### 2. Gewerbesteuer

430 v. H.

## § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Jahr 2026.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisherige Hebesatzsatzung der Stadt Elsfleth vom 10.12.2024 außer Kraft.

Elsfleth, den 09.12.2025

**Stadt Elsfleth**

Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin



**Vorlage Nr.: FD1/102/2025/1**

Fachdienst: Fachdienst 1

Bearbeiter/in: Jonas Damke

Vorlage Nr.: FD1/102/2025/1

Datum: 24.11.2025

### Beschlussvorlage

#### **Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung)**

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Behandlung</u>
Verwaltungsausschuss Rat der Stadt Elsfleth	02.12.2025 09.12.2025	nicht öffentlich öffentlich

#### **Sach- und Rechtslage**

Die Entschädigungssatzung für die Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie für die besonderen Funktionsträger (z. B. stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende) wurde seit mehreren Jahren nicht mehr angepasst. Die zuletzt festgelegten Beträge entsprechen daher nicht mehr den aktuellen Anforderungen und der tatsächlichen Belastung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Nach den Vorgaben des § 55 NKomVG haben Mitglieder kommunaler Vertretungen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und – soweit vorgesehen – Sitzungsgelder. Darüber hinaus kann die Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen erhöht werden. Die Höhe dieser Entschädigungen ist durch Satzung festzulegen und regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

Eine Überprüfung der umliegenden Städte und Gemeinden zeigt, dass die derzeit geltenden Entschädigungsbeträge der Stadt Elsfleth im Vergleich deutlich unterhalb der üblichen Sätze liegen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anpassung der Entschädigungssätze erforderlich, um eine sachgerechte und zeitgemäße Erstattung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sicherzustellen. Die Anpassung erfolgt im Wege einer Änderung der Entschädigungssatzung.

Die Entschädigungssatzung ist demnach wie folgt zu ändern:

## § 2 Aufwandsentschädigungen

- |  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| 2.1. Rathausfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich                                    | <b>80,00 €</b><br>(vorher 60,00 €)  |
| 2.2. Neben der Entschädigung nach Abs. 2.1. erhalten   |                                     |
| a) die stellv. Bürgermeisterin oder der stellv. Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung von monatlich                 | <b>150,00 €</b><br>(vorher 50,00 €) |
| b) Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind, eine Aufwandsentschädigung von monatlich | <b>100,00 €</b><br>(keine Änderung) |
| c) die Fraktionsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung von monatlich  | <b>150,00 €</b><br>(keine Änderung) |

## § 3 Sitzungsgeld

3.1. Neben den Entschädigungen nach § 2 dieser Satzung wird bei der Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, eines sonstigen Gremiums oder einer Kommission, an Fraktionssitzungen sowie bei Teilnahme an Besprechungen, Verhandlungen oder Besichtigungen, soweit sie Sitzungscharakter haben, ein Sitzungsgeld von **20,00 €** (vorher 12,00 €) im Einzelfall gezahlt. Sitzungsgeld wird nur an die jeweiligen Mitglieder oder deren Vertreter gezahlt.

3.2. unverändert

3.3 In analoger Anwendung des Absatzes 3.1. wird ein Sitzungsgeld von **20,00 €** (vorher 12,00 €) gezahlt für die repräsentative Vertretung der Hauptverwaltungsbeamten oder des Hauptverwaltungsbeamten.

3.4 Für die Leitung der Ratssitzung wird ein zusätzliches Sitzungsgeld von **20,00 €** (vorher 12,00 €) gezahlt.

## Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die in der **Anlage 9** beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung).



**2. Satzung zur Änderung der Satzung  
der Stadt Elsfleth über die Entschädigung der Mitglieder des Rates  
und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44 ,54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. VBI. 2024 Nr. 91 S. 10) in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Elsfleth in der Sitzung am --.---- folgende Satzung beschlossen:

**Art. I**

Die Satzung der Stadt Elsfleth über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung) vom 29.10.2021 wird wie folgt geändert:

**§ 2 Aufwandsentschädigungen**

- |      |   |          |
|------|---|----------|
| 2.1. | Rathausfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich  | 80,00 €  |
| 2.2. | Neben der Entschädigung nach Abs. 2.1. erhalten   |          |
| a)   | die stellv. Bürgermeisterin oder der stellv. Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung von monatlich   | 150,00 € |
| b)   | Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind, eine Aufwandsentschädigung von monatlich   | 100,00 € |
| c)   | die Fraktionsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung von monatlich  | 150,00 € |
| 2.3. | Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Ratsmitgliedschaft jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt.   |          |
| 2.4. | Sind infolge der Mandats- bzw. Ausschusstätigkeit für die notwendige und nachgewiesene Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten entstanden, wird auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je angefangene Stunde, maximal 50,00 € je Tag, für tatsächlich nachgewiesene Kosten gewährt. |          |

### **§ 3 Sitzungsgeld**

- 3.1. Neben den Entschädigungen nach § 2 dieser Satzung wird bei der Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, eines sonstigen Gremiums oder einer Kommission, an Fraktionssitzungen sowie bei Teilnahme an Besprechungen, Verhandlungen oder Besichtigungen, soweit sie Sitzungscharakter haben, ein Sitzungsgeld von 20,00 € im Einzelfall gezahlt. Sitzungsgeld wird nur an die jeweiligen Mitglieder oder deren Vertreter gezahlt.
- 3.2. Die Entschädigung nach Abs. 31. wird unter den dort genannten Voraussetzungen auch an Personen gezahlt, die nicht dem Rat angehören.
- 3.3 In analoger Anwendung des Absatzes 3.1. wird ein Sitzungsgeld von 20,00 € gezahlt für die repräsentative Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtenin oder des Hauptverwaltungsbeamten.
- 3.4 Für die Leitung der Ratssitzung wird ein zusätzliches Sitzungsgeld von 20,00 € gezahlt.

### **Art. II**

Vorstehende Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Elsfleth, den 09.12.2025

Stadt Elsfleth

Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin